



Richtlinie zur Vergabe des Birkenpreises

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburger Kommunalverfassung in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 22.05.2025 folgende Richtlinie zur Vergabe des Birkenpreises der Gemeinde Birkenwerder beschlossen:

1. Grundsätze und Voraussetzungen

Die Gemeinde verleiht seit 2010 feierlich einen Ortspreis (Bezeichnung „BIRKENPREIS“).

Die Auszeichnung wird grundsätzlich im Rahmen des jährlich stattfindenden Ehrenamtsempfangs vergeben. Die Ehrung kann ausnahmsweise auch aus aktuellen oder organisatorischen Erfordernissen in einem anderen örtlichen oder zeitlichen Rahmen stattfinden. Diese Entscheidung trifft die Birkenpreisjury im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister*in.

Der Preis wird für herausragende ehrenamtliche Tätigkeiten oder andere außergewöhnliche gesellschaftliche Aktivitäten verliehen, so z.B. in den Bereichen Umwelt, Kultur, Sport, Vereinsarbeit, Nachbarschaftshilfe, sowie Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit. Diese Auszeichnung erhalten Einzelpersonen oder Personengruppen, die sich in Birkenwerder mit nachhaltigem Einsatz engagiert, dem Gemeinwohl gedient oder über die Gemeindegrenzen hinaus verdient gemacht haben. Eigennominierungen sind zulässig.

2. Verfahren und Zuständigkeiten

Der Birkenpreis wird jährlich zum Jahresbeginn neu ausgeschrieben. In der öffentlichen Auslobung ist auf die Einreichungsfrist, die Bewerbungskriterien und eine aussagekräftige Begründung hinzuweisen. Die Vorschläge sind beim/bei der Juryvorsitzenden über die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Der Preis ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit 500 Euro dotiert. Das Preisgeld kann gesplittet werden. Der Birkenpreis wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem/der Bürgermeister*in überreicht. Er besteht aus einer Ehren-Urkunde, dem Preisgeld, einem symbolischen Erinnerungsstück und wird mit der Eintragung ins Ehrenbuch der Gemeinde Birkenwerders verbunden.



Die Nominierten pflanzen gemeinsam eine Birke.

3. Besetzung, Aufgaben und Zuständigkeit der Preisjury

Die Jury arbeitet eigenständig für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode. Sie setzt sich aus dem/der Bürgermeister*in, einem von jeder Fraktion benannten und von der Gemeindevertretung bestätigten Mitglied und dessen/deren Stellvertretung sowie einem Mitglied des Kinder- und Jugendbeirats zusammen. Die Jurymitglieder müssen ihren allgemeinen Wohnsitz in Birkenwerder haben und brauchen nicht Gemeindevertreter zu sein.

Die Jury wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

Die Jury tagt jeweils auf Einladung der/des Vorsitzenden. Vor der Entscheidung über die Vergabe verschafft sich die Jury mit Hilfe der eingereichten Vorschläge und Begründungen ein umfassendes Bild zu den Nominierungen. Jegliche Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen sind auszuschließen.

Die Beschlussfähigkeit der Jury ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in Präsenz oder durch digitale Beteiligung anwesend ist. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen und ist endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Sitzungen und Entscheidungen der Jury sind nichtöffentlich und vertraulich.

Der/die Bürgermeister*in veranlasst die verwaltungstechnische Umsetzung der Juryentscheidung.

Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.